

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Beschluss der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet südöstlich der Bebauung "Am Schmiedeberg" und westlich der Straße "Lange Dörpstraat" in Höhe der Ortsdurchfahrtsgrenze (KM 5,068)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.09.2017 die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet südöstlich der Bebauung "Am Schmiedeberg" und westlich der Straße "Lange Dörpstraat" in Höhe der Ortsdurchfahrtsgrenze (KM 5,068), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

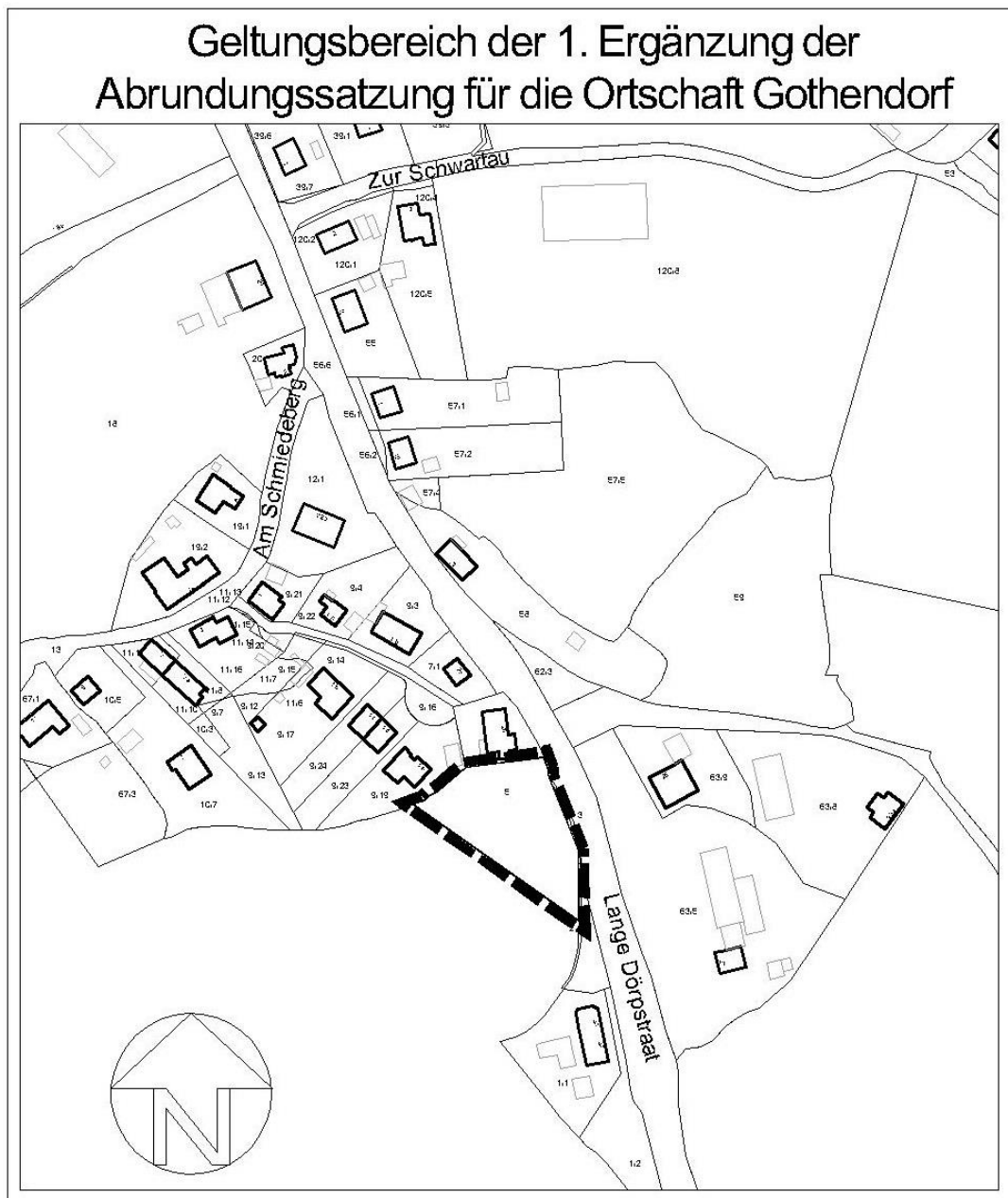
Die Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u.ä.).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter

Der Geltungsbereich der vorgenannten Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung, die Satzung und die Begründung zur Satzung werden ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.suesel.de [VG Eutin-Süsel / Gemeinde Süsel] bereitgestellt.

Süsel, den 27.10.2017

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
(L.S.) gez. Holger Reinholdt
Bürgermeister